

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.^a Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 861) betreffend Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut Kanalabgabegesetz (Zahl 21 - 603) (Beilage 893).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.^a Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut Kanalabgabegesetz, in ihrer 19. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. April 2017, beraten.

Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.^a Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut Kanalabgabegesetz, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. April 2017

Die Berichterstatterin:

Klaudia Friedl eh.

Der Obmann-Stellvertreter des
Rechtsausschusses als Vorsitzender
der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Steiner eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 19. April 2017

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 603, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung
des Burgenländischen Landtages vom betreffend
Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut Bgld. Kanalabgabegesetz

Für die aktuelle gesetzlich geregelte Berechnung des Anschlussbeitrages ist gemäß § 5 Bgld. KAbG idgF für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundfläche für die eine Anschlussverpflichtung ausgesprochen wurde, ein Anschlussbeitrag zu erheben. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der in Z 1 (bebaute Flächen) und Z 2 (Nutzflächen) genannten, mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen.

Die Berechnung über die Multiplikatoren ist aufgrund des relativ starren Systems und des weiten Auslegungsspielraums in der Anwendung komplex und aufwendig sowie für die Gemeindebürger schwer nachvollziehbar.

Um für die Gemeinden eine Vereinfachung und auch für die Gemeindebürger eine bessere Verständlichkeit bezüglich der Berechnung der Kanalanschlussgebühren zu erreichen, soll seitens der Landesregierung daher ein verwaltungsökonomisch sinnvoller, praxistauglicher und für die Gemeinden einfach anwendbarer, effizienter Berechnungsmodus für den Anschlussbeitrag erarbeitet werden. Ziel soll sein, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Änderung des Kanalabgabegesetzes mit dem Ziel auszuarbeiten, dass ein verwaltungsökonomisch sinnvoller, praxistauglicher und in der Anwendung einfacher Berechnungsmodus speziell für den Anschlussbeitrag zur Umsetzung gelangt.